An die
- Dekaninnen und Studiendekaninnen,
- Dekane und Studiendekane,
- Studienkommissionen der Fakultäten, Fachbereiche und Fächer,
- Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher,
- Direktorinnen und Direktoren der Institute und Seminare,
- Zentrum für Islamische Theologie,
- Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen,
- Dezernate der Zentralen Verwaltung,
- Fachschaften,

Der Studierendenrat
Clubhaus
Wilhelmstr. 30
72074 Tübingen
qsm@stura-tuebingen.de

An die Studierenden

Tübingen, den 30.04.2019

Ausschreibung für die Vergabe von Qualitätssicherungsmitteln (QSM) durch die Verfasste Studierendenschaft

Mittel für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis 31.12.2019.
Anträge müssen <u>im Original bis zum 14.06.2019</u> beim Studierendenrat eingegangen sein.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die studentischen QSM werden vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft vergeben. Diese Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre (Absatz 1.2 VwV QSM - studentisches Vorschlagsrecht). Nähere Regelungen zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten werden in der beigefügten Verwaltungsvorschrift (VwV QSM-studentisches Vorschlagsrecht) des Ministeriums geregelt.

Die bearbeitbaren PDF-Dokumente (Formulare) müssen mit dem Adobe Reader geöffnet und elektronisch ausgefüllt werden. Die Formulare können nicht als Formulare, sondern nur als PDF-Dokumente gespeichert werden.

Der Studierendenrat hat beschlossen, aus den QSM keine Anträge auf Stellen, auch keine Zeitverträge, zu genehmigen. Für Personal genehmigungsfähig sind lediglich Honorarverträge, Lehraufträge, und Hilfskraftmittel. Ebenfalls nicht finanziert wird Grundausstattung sowie grundständige Lehre.

Andere bisher genehmigte Anträge können erneut gestellt werden. Darüber hinaus können auch neue Anträge gestellt werden, die den Vorgaben des Studierendenrates entsprechen.

Die Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft haben beschlossen, eine Ausschreibung über die Qualitätssicherungsmittel durchzuführen, um danach dem Rektorat einen Vorschlag über ihre Verwendung vorzulegen. Dabei sollen sowohl zentrale als auch dezentrale Maßnahmen gefördert werden.

Der Studierendenrat hat unter Beteiligung der Fachschaften beschlossen, dass Anträge jeweils für ein Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember) gestellt werden. Das Antragsverfahren findet jeweils im vorhergehenden Sommersemester statt.
Deshalb wird nun eine **verkürzte Vergaberunde von Oktober bis Dezember 2019** durchgeführt, um den kalenderjährlichen Rhythmus zu erreichen.

Es sei besonders darauf hingewiesen, dass alle Mittel, die für 2019 vergeben werden, gemäß VwV bis zum 30.04.2020 verausgabt werden müssen. Bestehende rechtliche Verpflichtungen müssen zum Stichtag 15.04.2020 nachgewiesen werden. Nicht verausgabte Mittel fließen am 30.04.2020 der Universitätsbibliothek zu.

Die derzeitige Planung der Studierenden sieht vor, 4% der vom Studierendenrat zu vergebenden Mittel für die Beratung der Studierenden zu verwenden. Die restlichen Mittel sind für zentrale und dezentrale Maßnahmen vorgesehen. Hierfür sollen Anträge von den Fakultäten, Fachbereichen, Instituten, Seminaren sowie der Zentralen Verwaltung bzw. von Gesamtuniversitären Einrichtungen eingereicht werden.

Für die dezentralen Mittel ist ein Verteilungsvorschlag mit Ranking in den dezentralen Studienkommissionen für das jeweilige Fach zu erarbeiten.
Dieser Vorschlag ist von den Studierenden der jeweils zugeordneten Studienkommission zu genehmigen. Die Studierendenvertreter*innen der Studienkommissionen sind angehalten, Rücksprache mit den jeweils verantwortlichen Fachschaften zu halten.

Es wird eine gerankte Liste (Ranking) beim Studierendenrat Tübingen eingereicht, die das zugewiesene Budget übersteigen darf. Der Studierendenrat kann mehr Einzelmaßnahmen genehmigen, als Geld zur Verfügung steht. Die Einzelmaßnahmen müssen der Reihenfolge nach bedient werden. Ausgenommen hiervon sind zeitliche Verschiebungen bei der Bedienung der Einzelmaßnahmen innerhalb der mit Finanzmitteln abgedeckten Einzelmaßnahmen. Zwischen den genehmigten Einzelmaßnahmen darf bis zu 25% des Geldes einer Einzelmaßnahme verschoben werden. Wird weniger als 75% des Geldes einer genehmigten Einzelmaßnahme für diese Einzelmaßnahme ausgegeben, müssen die studentischen Mitglieder der Studienkommission per Mail benachrichtigt werden.
Sollten Einzelmaßnahmen auf der Liste gestrichen werden oder Änderungen des Rankings innerhalb der bereits bewilligten Einzelmaßnahmen vorgenommen werden, muss dies den studentischen Mitgliedern der Studienkommission sowie dem Studierendenrat (qsm@stura-tuebingen.de) per Mail begründet mitgeteilt werden. Wird eine Einzelmaßnahme gestrichen, rutscht die nächste Einzelmaßnahme im Ranking nach oben und muss bedient werden.

Der Studierendenrat entscheidet abschließend über die Vorschläge aus den dezentralen Einrichtungen und über den Vorschlag zur Verteilung der zentralen Mittel.
Dabei orientiert sich der Studierendenrat für die dezentralen Einrichtungen an den im Orientierungsschlüssel aufgeführten Beträgen. Der Orientierungsschlüssel ist im Anhang zu finden.

Studierende und Studienkommissionen der Kombinationsstudiengänge, die über keine eigenen Kostenstellen verfügen, können in voller Höhe über die einzelnen Budgets für die Kombinationsstudiengänge (beispielhaft sei NWT genannt) verfügen. Dabei ist es möglich, die einzelnen Budgets auf ein Projektkonto zu buchen, um so frei in voller Höhe über die Summe der Einzelbudgets verfügen zu können. Die Summe der Einzelbudgets steht somit frei zur Verteilung für die Kombinationsstudiengänge zur Verfügung, wodurch mehr Spielraum für Kombinationsstudiengänge bei der Verwendung ihrer QSM entsteht und eine optimale Verwendung der studentischen QSM gewährleistet werden kann.

Die Anträge sind über die Studienkommissionen bis zum 14.06.2019 beim Studierendenrat einzureichen.
Für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis 31.12.2019 können voraussichtlich 429.450,00 € bewilligt werden. Hiervon werden die Studierenden 4% (17.178 €) für eigene Zwecke im

Rahmen der Organisation von Studium und Lehre verwenden, sowie 5.000 € für studentische Projekte, so dass für eine Verteilung 407.272 € zur Verfügung stehen.

Für die Aufnahme neuer Einzelmaßnahmen ins Ranking kann zu jedem Zeitpunkt ein Änderungsantrag an den Studierendenrat (qsm@stura-tuebingen.de) gestellt werden. Der Studierendenrat hat 15 Tage nach Versenden des Änderungsantrags durch den Antragsteller die Möglichkeit, ein Veto gegen den Änderungsantrag einzulegen. Der Studierendenrat setzt sich nach Eingang des Änderungsantrags mit der zuständigen Fachschaft in Verbindung.

Ein Veto durch den Studierendenrat erfolgt nur in folgenden Fällen:
- Nicht förderungsfähiger Antrag gemäß VwV
- Veto der zuständigen Fachschaft

Sollte innerhalb von 15 Tagen keine Rückmeldung erfolgen, gilt der Änderungsantrag automatisch als angenommen. Das Formular für Änderungsanträge findet sich im Anhang und wird auf der Homepage des Studierendenrats zur Verfügung gestellt.

Das Antragsverfahren betreffende Rückfragen richten Sie bitte an die Verfasste Studierendenschaft unter
qsm@stura-tuebingen.de.
Rückfragen in Bezug auf Zuweisung und Verausgabung richten Sie bitte an Frau Fath, Dezernat VII – Finanzen, unter sabine.fath@verwaltung.uni-tuebingen.de.

Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insoweit für das Rektorat bindend.

Nach der Entscheidung des Rektorats werden die Mittel, entsprechend den Vorschlägen der Studierendenschaft auf die bestehenden Projektkonten für den Zeitraum vom 01.10. - 31.12.2019 bei **Fonds 1040** an die Einrichtungen zugewiesen.

Mit freundlichen Grüßen,

der Arbeitskreis Qualitätssicherungsmittel

Anlagen:

Dreiteiliges Antragsformular (Antragsformular_Datenblatt, Antragsformular_Einzelmaßnahme, Antragsformular_Gesamtauflistung)

Änderungsantrag

Beispielantrag und Erklärung

Orientierungsschlüssel (Antragsrahmen)

GABl vom 28. Okt. 2015